Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	72.342.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	77.748.400 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	52.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	71.319.100 €
Auszahlungen auf	86.109.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.376.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.526.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	942.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.226.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	357.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushatsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

   a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 €,
   b) für die Teilfinanzhaushalte bei <u>überplanmäßigen</u> Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt,
   c) für die Teilfinanzhaushalte bei <u>außerplanmäßigen</u> Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 €,
   d) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.

   Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

   Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Kreisumlage, der Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen bei:

   a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 33 der Gesamtergebnisentwicklung voraussichtlich um mehr als 2.000.000 € verschlechtern wird,
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 € je Teilhaushalt,
   c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 €.

   Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach den Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

§ 6

Eine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 BbgKVerf besteht <u>nicht</u>.

§ 7

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Ludwigsfelde können Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € aufgenommen werden.

§ 8

1. Die Höhe des Ortsteilbudgets gemäß § 46 Absatz 3b BbgKVerf wird wie folgt festgesetzt:

Ahrensdorf	8.300,00 €
Genshagen	10.200,00 €
Gröben	4.700,00 €
Groß Schulzendorf	6.000,00 €
Jütchendorf	3.600,00 €
Kerzendorf	4.100,00 €
Löwenbruch	4.400,00 €
Mietgendorf	3.400,00 €
Siethen	7.100,00 €
Wietstock	4.900,00 €

2. Die Höhe der Zuweisung gemäß § 46 Absatz 4 BbgKVerf wird für den Ortsteil Schiaß in Höhe von 3.200,00 € festgesetzt.

Ludwigsfelde, 15.02.2023

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister